

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „UnternehmerinnenNetzwerk Bad Homburg“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Bad Homburg.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

3.1 Zweck des Vereins ist der berufliche Erfahrungsaustausch der Mitglieder, Weiterbildung der Mitglieder durch interne Veranstaltungen und Durchführung öffentlich zugänglicher Informationsveranstaltungen.

3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge der einzelnen Mitglieder über ihre berufliche Tätigkeit, Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen, Durchführung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen mit Teilnahme externer Referenten, Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen mit dem Ziel der Vorstellung des Netzwerkes, um Interesse und Aufmerksamkeit für die öffentlichen Informationsveranstaltungen zu wecken.

3.3 Die Leitlinien des Vereins sind folgende:

-Das Netzwerk lebt von der Balance, von Geben und Nehmen

-Die Zusammenarbeit beruht auf drei Grundlagen:

Gegenseitige Wertschätzung, Engagement und Aktivität

Die Maxime: Fairplay

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

7.1 Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige, weibliche Personen werden, die ein eigenes Unternehmen führen und in Bad Homburg oder der näheren Umgebung tätig sind.

7.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit endgültig. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann ein Beschluss der Mitglieder auch durch e-mail herbeigeführt werden. Die Anfrage an die Mitglieder ist in diesem Falle von der 1. Vorsitzenden an alle Mitglieder zu richten mit der Aufforderung innerhalb einer Frist von 2 Wochen mitzuteilen, ob Einverständnis mit der Aufnahme besteht. Wenn 2/3 aller Mitglieder der Aufnahme zustimmen, wird der Vorstand den Aufnahmeantrag positiv bescheiden, ansonsten wird er ihn ablehnen.

7.3 Vor Aufnahme als Mitglied ist eine mindestens 3 malige Teilnahme an den regelmäßigen Treffen des Vereins erforderlich.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod.

8.2 Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten. Ein solches liegt vor, wenn das Mitglied wiederholt oder gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied nicht an den regelmäßigen Treffen teilnimmt, wie in Ziff 13.1 der Satzung niedergelegt.

- 8.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfordert einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Stellungnahme mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Hilft der Vorstand nach nochmaliger Beratung mit einfacher Mehrheit der Beschwerde ab, erfolgt kein Ausschluss. Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung zum Ausschluss, so ruht die Mitgliedschaft (und Beitragspflicht) bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist mit 2/3-Mehrheit endgültig.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 11.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 11.3 Die 1. oder die 2. Vorsitzende des Vorstands sind zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

11.4 Die Mitgliederversammlung ist von der 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt entweder per Email oder per Fax. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Email bzw. des Fax folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Email-Adresse oder Fax-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

11.5 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11.7 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

11.8 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin zu wählen.

11.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin oder von den für eine Versammlung bestimmten Moderatorinnen zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

12.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der 1., 2. und 3. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine nach außen vertreten.

- 12.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederwahl der Schatzmeisterin ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 12.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 12.4 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 12.4 Die 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende laden nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen. Auf schriftlichen Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern ist die Vorsitzende innerhalb eines Monats verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 12.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nicht anderes vorschreiben.
- 12.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 12.7 Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird von der 1. Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführerin unterzeichnet und ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
- 12.8 Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so bestimmt der Vorstand eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 12.9 Zur Arbeitserleichterung kann die 1. oder die 2. Vorsitzende einen schriftlichen (auch per E-Mail) Beschluss des Vorstandes herbeiführen. Auf diesem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn innerhalb der von der 1. Vorsitzenden gesetzten Frist mindestens drei der Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 13 Aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen / Logonutzung**

13.1 Die Mitgliedschaft im Verein setzt die aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen voraus. Demgemäß finden regelmäßig (ca. 12 mal im Jahr) Treffen der Vereinsmitglieder statt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an möglichst allen Treffen teilzunehmen, mindestens jedoch an 50% der in einem Jahr stattfindenden Treffen, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen.

13.2 Ausschließlich der Verein als e.V. ist zur Nutzung des Wort / Bild-Logos

„UnternehmerinnenNetzwerk Bad Homburg.“

befugt. Die einzelnen Mitglieder erhalten eine Berechtigung zur Nutzung des Logos ausschließlich während ihrer Mitgliedschaft und nur zur Aufnahme in ihre eigene Firmenpräsentation als Hinweis auf die Mitgliedschaft in dem Verein. Sämtliche Nutzungsansprüche erlöschen mit Ausschluss oder Austritt aus dem Netzwerk.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Finanzamt zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt. Der Vermögensempfänger hat das Vermögen für Zwecke im Sinne des §3 (1) dieser Satzung zu verwenden.

#### **§ 15 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen**

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, welche die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins in das Vereinsregister betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auf der Mitgliederversammlung in Bad Homburg am 08.März 2012 beschlossen